

## **Richtlinie Nebenflächen Gemeindegebiet Gänserndorf**

### **Richtlinie für die Ausgestaltung des öffentlichen Gutes im Gemeindegebiet Gänserndorf**

- 1) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.03.2021 folgende Richtlinie für die Ausgestaltung des öffentlichen Gutes im Gemeindegebiet Gänserndorf beschlossen:
- 2) Die Nebenflächen sind öffentliches Gut und sind neben den erforderlichen Parkflächen auch für Ausweichmöglichkeiten aller Art zu gestalten.
- 3) Die Ausgestaltung der Nebenflächen, Eingänge und Einfahrten im Gemeindegebiet Gänserndorf, ist nur im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Gänserndorf im Zuge einer örtlichen Begehung mit dem/der anrainenden LiegenschaftseigentümerIn, unter Anfertigung eines Protokolls, vorzunehmen. Betroffen ist der öffentliche Bereich zwischen Asphalt- bzw. Straßenrand und der Grundgrenze des/der angrenzenden LiegenschaftseigentümerIn.
- 4) Im Bereich Gänserndorf Süd, wird in diesem Bereich kein Gehsteig ausgeführt, da die Flächen grundsätzlich zur Straßenentwässerung aufgrund des nicht vorhandenen Regenwasserkanales verwendet werden müssen.
- 5) Die Ausgestaltung der Nebenflächen hat mittels Kies (Edelsplitt BK 22/32) zu erfolgen.
- 6) Die Erdarbeiten für die im Punkt 5 angeführten und festgelegten Arbeiten müssen vom anrainenden Liegenschaftseigentümer selbst bzw. auf dessen Kosten hergestellt werden. Seitens der Stadtgemeinde Gänserndorf wird der erforderliche Kies zur Verfügung gestellt.
- 7) Die Eingänge, bis zu einer max. Breite von 1,5 m, und die Einfahrten, bis zu einer max. Breite von 3,5 m, gesamt also max. 5,0 m, werden seitens der Stadtgemeinde Gänserndorf in Form einer Bitumentragschicht ( BTS 16 ) mit entsprechendem Unterbau hergestellt. Mehrbreiten können beantragt werden. Diese werden aber nur genehmigt, sofern ausreichende Versickerungsflächen vorhanden sind und die Kosten der Liegenschaftseigentümer übernimmt.
- 8) Die Ausführung erfolgt dann je nach Maßgabe der finanziellen, technischen und zeitlichen Möglichkeiten seitens der Stadtgemeinde Gänserndorf. Die Umsetzung erfolgt nach Eingang des

Antrages zur Herstellung der gewünschten Bereiche und der hierfür vorgesehenen finanziellen Mittel im Rahmen des jeweiligen jährlichen Straßenbauprogrammes.

**9)** Eine andere Gestaltung, wie in den vorgenannten Punkten angeführt, ist nur im Einvernehmen, mit Genehmigung (Protokoll) der Stadtgemeinde und nur auf Kosten des/der anrainenden LiegenschaftseigentümerIn möglich.

**10)** Wurden die Nebenflächen, sowie Eingänge und Einfahrten bereits seitens der Stadtgemeinde Gänserndorf hergestellt, sind Abänderungen nur auf Kosten des anrainenden Liegenschaftseigentümers und mit Zustimmung der Stadtgemeinde Gänserndorf möglich.

**11)** Sind Bäume bereits durch die Stadtgemeinde Gänserndorf hergestellt und im Baumkataster vermerkt, sind Entfernungen auf Wunsch des/der Liegenschaftseigentümerin im Einzelfall durch die Stadtgemeinde Gänserndorf zu prüfen. Wird der Baum als Gefährdung, für Mensch, Tier und Bauwerk angesehen, kommt die Stadtgemeinde Gänserndorf für die anfallenden Kosten (Rodung und Ersatzpflanzung) auf. Trifft die Entfernung eines Baumes nicht auf das Vorhin genannte zu, so hat der/die Liegenschaftseigentümerin für die Kosten (Entfernung und Ersatzpflanzung) aufzukommen.

**12)** Die Ersatzpflanzung von Bäumen wird wie folgt geregelt:

Umfang <20 cm; 1 Baum  
Umfang >20 cm; 2 Bäume  
Umfang >40 cm; 3 Bäume  
Umfang >60 cm; 4 Bäume

Die Ersatzpflanzungen haben im Nahbereich, des zu rodenden Baums zu erfolgen.

**13)** Die Pflege der Nebenflächen, Eingänge und Einfahrten ist vom/von der anrainenden LiegenschaftseigentümerIn durchzuführen. Wird dieser Pflege nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadtgemeinde Gänserndorf nicht nachgekommen, so behält sich die Stadtgemeinde Gänserndorf das Recht vor, geeignete Ersatzvornahmen durchzuführen und dem/der Liegenschaftseigentümerin die Leistungen in Rechnung zu stellen.

**14)** Die Nebenflächen sind frei von verkehrsbehinderten Baulichkeiten wie Blumentröge, Steine, Pflöcke, Bepflanzungen usw. zu halten. Die Stadtgemeinde Gänserndorf behält sich das Recht vor, dass verkehrsbehinderte Baulichkeiten auf Kosten des Verursachers entfernt werden.

- 15)** Sollte es nach der Ausgestaltung zu Problemen mit der Versickerung der Oberflächenwässer geben, behält sich die Stadtgemeinde Gänserndorf das Recht vor, jederzeit entsprechende Vorkehrungen in diesem Bereich zu treffen.
- 16)** Lagerungen in diesem Bereich dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Stadtgemeinde Gänserndorf getätigt werden, wobei erforderliche Wiederherstellungsarbeiten nach allfälliger Lagerung in den ursprünglichen Zustand zu Lasten des Verursachers gehen.
- 17)** Die Stadtgemeinde Gänserndorf behält sich das Recht vor, dass bereits selbst ausgestaltete Nebenflächen, Eingänge u. Einfahrten die dieser Richtlinie nicht entsprechen bzw. die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie, ohne Genehmigung errichtet wurden, entsprechend umgestaltet werden. Es besteht kein Anspruch auf Kostenersatz gemäß Pkt. 8 dieser Richtlinie. Für Beschädigungen von selbst vorgenommenen Gestaltungen besteht kein Ersatzanspruch.
- 18)** Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Richtlinie hat zur Folge, dass die Stadtgemeinde Gänserndorf gemäß § 523 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, § 6 NÖ Gebrauchsabgabegesetz und § 91 Straßenverkehrsordnung eine entsprechende Entfernung, Beseitigung und Unterlassung rechtlich in die Wege leiten wird und erforderlichenfalls im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anrainers den ordnungsgemäßen Zustand herstellen wird; dies unbenommen der Verhängung von Geldstrafen auf Grundlage dieser Gesetze.
- 19)** Die Richtlinie ist ab TT.MM.JJJJ gültig. Gleichzeitig treten die bisher gültigen „*Richtlinien – Nebenflächen Gänserndorf Süd*“ außer Kraft.

Gänserndorf, am 06. April 2021

Der Bürgermeister:

(René Lobner)